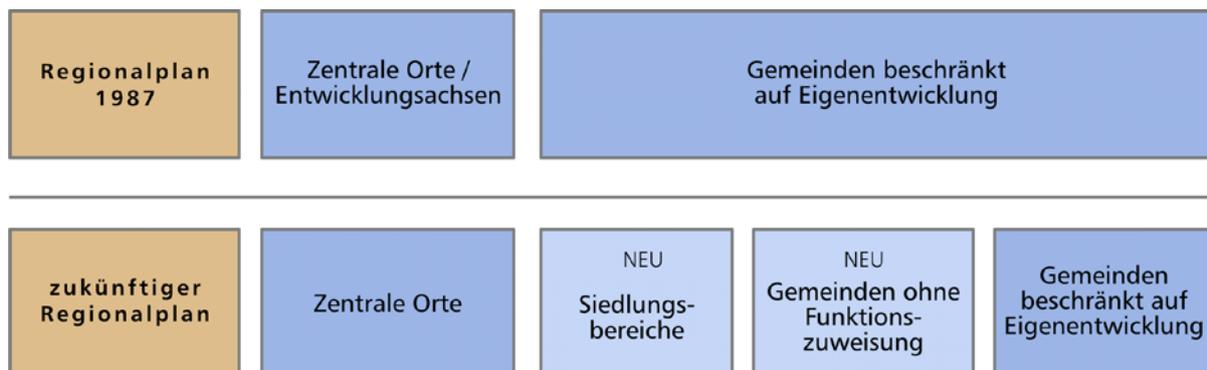


Kapitel B III: Siedlungswesen

Im Zuge der Bearbeitung der beiden Unterkapitel ‚Siedlungsbereiche‘ und ‚Gemeinden mit Eigenentwicklung‘ hat sich ergeben, dass eine Aufteilung aller Kommunen in die drei Kategorien ‚Zentrale Orte‘ – ‚Siedlungsbereiche‘ – ‚Gemeinden mit Eigenentwicklung‘ nicht lückenlos schlüssig begründbar ist. Die Festlegung führt entweder zu sehr vielen Siedlungsbereichen oder zu sehr vielen Gemeinden mit Eigenentwicklung. Beides würde die jeweils damit verbundenen Ziele konterkarieren und die raumordnerische Bindungswirkung in Frage stellen. Daher wird vorgeschlagen, die bisher drei Kategorien um eine weitere Kategorie zu erweitern (=Gemeinden ohne Funktionszuweisung). In diese sollen Gemeinden fallen, die weder einen Auftrag zur verstärkten Siedlungstätigkeit erhalten noch auf die Eigenentwicklung beschränkt werden. Die Siedlungstätigkeit dieser Gemeinden wird nach den allgemeinen Plansätzen des Regionalplans zur Siedlungsentwicklung bestimmt.



Geändertes Konzept zum Siedlungswesen: ergänzte Kategorie „Gemeinden ohne Funktionszuweisung“

Kapitel B III 2: Siedlungsbereiche

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller enthält mit dem Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 die rechtliche Grundlage für die Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan Donau-Iller. Festzulegen sind demnach Gemeinden oder Gemeindeteile als Siedlungsbereiche.

Intention

Siedlungsbereiche sind Gemeinden, „in denen eine verstärkte Siedlungsentwicklung stattfinden soll“. Im Rahmen der Umsetzung im Regionalplan Donau-Iller ist vorgesehen, nur ganze Gemeinden als Siedlungsbereiche festzulegen. Eine ausnahmsweise Umsetzung der Bauflächen in Teilorten soll in begründeten Fällen den Kommunen vorbehalten sein.

Funktion

In den Zentralen Orten und in den Siedlungsbereichen soll der Siedlungsdruck von außerhalb der Region maßgeblich befriedigt werden. In denjenigen Gemeinden, die als Siedlungsbereiche festgelegt sind, sollen deshalb Wohnbauflächen und/oder gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden, welche über den örtlichen Bedarf der Gemeinde hinausgehen. Zentrale Orte dürfen in ihrer Funktion jedoch dadurch nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Steuerungswirkung

Die Siedlungsbereiche ergänzen die regionalplanerische Steuerungsmöglichkeit der Siedlungsflächenentwicklung, welche durch die Festlegung von Zentralen Orten, Eigenentwicklerkommunen und der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten anderer Raumnutzungen erfolgt.

Planerische Umsetzung

Um im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt zu werden, müssen Kommunen verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Die Kriterien für Siedlungsbereiche sind:

- Lage an einer Entwicklungs- oder Siedlungsachse. Von Bedeutung ist hierbei ein guter Infrastrukturanschluss, um benachbarte Zentrale Orte zu erreichen (z. B. Autobahn oder wichtige Bundesstraßen),
- sind benachbarte Gemeinden von Ober- und Mittelzentren mit anhaltendem Siedlungsdruck und guter Erreichbarkeit dieser Arbeitsmarktzentren,
- Lage mit direkter Anbindung des Hauptortes an die geplante Regio-S-Bahn,
- in begründeten Einzelfällen auch Gemeinden im ländlichen Raum, welche eine gewisse Versorgungsfunktion für sich und benachbarte Gemeindeteile erfüllen sollen, jedoch die notwendige Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen gefährdet ist.

Voraussetzung für Siedlungsbereiche ist grundsätzlich die Möglichkeit der Gemeinden, geeignete Flächen für Wohnen und Gewerbe ausweisen zu können und hierbei eine verdichtete Siedlungsentwicklung umzusetzen. Flächenpotentiale für neue Wohn- und Gewerbeflächen müssen in Siedlungsbereichen grundsätzlich vorhanden und eine Verträglichkeit mit Zielen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes muss gewährleistet sein.

Der durch die Festlegung als Siedlungsbereiche begründete Siedlungsflächenzuwachs soll vorrangig in den Hauptorten umgesetzt werden. Die als Siedlungsbereiche festgelegten Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung Bauflächen für Wohnen und Gewerbe so steuern, dass dies zur Auslastung der Infrastruktur beiträgt.

Als Siedlungsbereiche werden deshalb vorgeschlagen:

- Aletshausen (Lkr. Günzburg)
- Beimerstetten (Alb-Donau-Kreis)
- Berkheim (Lkr. Biberach)
- Breitenbrunn (Lkr. Unterallgäu)
- Bubesheim (Lkr. Günzburg)
- Buxheim (Lkr. Unterallgäu)
- Dettingen a. d. Iller (Lkr. Biberach)
- Fellheim (Lkr. Unterallgäu)
- Heimertingen (Lkr. Unterallgäu)
- Kammeltal (Lkr. Günzburg)
- Kellmünz a. d. Iller (Lkr. Neu-Ulm)
- Memmingerberg (Lkr. Unterallgäu)

- Mittelbiberach (Lkr. Biberach)
- Neuburg a. d. Kammel (Lkr. Günzburg)
- Pleß (Lkr. Unterallgäu)
- Rottenacker (Alb-Donau-Kreis)
- Stetten (Lkr. Unterallgäu)
- Sontheim (Lkr. Unterallgäu)
- Tannheim (Lkr. Biberach)
- Trunkelsberg (Lkr. Unterallgäu)
- Ummendorf (Lkr. Biberach)
- Wolfertschwenden (Lkr. Unterallgäu)
- Warthausen (Lkr. Biberach)

Die Gemeinden Rottenacker, Ummendorf und Warthausen nehmen im Rahmen der Siedlungsbereiche eine gesonderte Rolle ein. Sie besitzen mit ihrer jeweiligen infrastrukturellen Ausstattung zwar überörtliche Bedeutung, eine Ausweisung als Zentrale Orte ist jedoch insbesondere aufgrund der fehlenden Verflechtungsbereiche nicht möglich. Um die bereits vorhandene Infrastruktur auszulasten bzw. zu erhalten und die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen zu erhalten, werden diese Gemeinden als Siedlungsbereiche festgelegt. Zusammen mit der Lage an der Regio-S-Bahn und mehreren der oben genannten Voraussetzungen weisen diese Gemeinden ein besonders hohes Potenzial zur weiteren Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen auf und werden daher zur Festlegung als Siedlungsbereiche vorgeschlagen.

Kapitel B III 3: Gemeinden mit Eigenentwicklung

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller enthält mit dem Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 die rechtliche Grundlage für die Festlegung von Gemeinden mit Eigenentwicklung im Regionalplan Donau-Iller. Demnach sind die Gemeinden im Regionalplan festzulegen, „in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll“.

Intention

Der Siedlungsdruck von außerhalb der Region ist maßgeblich in den Zentralen Orten und ergänzend hierzu in den Siedlungsbereichen zu befriedigen, da hier die infrastrukturellen Voraussetzungen und das Arbeitsplatzangebot vorhanden sind. In Gemeinden, die dieses Potenzial nicht aufweisen und die darüber hinaus in naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen liegen, besondere Wirkungen auf das Landschaftsbild besitzen oder soweit andere schützenswerte Naturgüter beeinträchtigt werden könnten, soll keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden.

Funktion/Steuerungswirkung

Gemeinden mit Eigenentwicklung können auch weiterhin eine Siedlungsentwicklung vollziehen, die diese aus sich heraus generieren. Das bedeutet, dass Wohnbauflächen im Rahmen des örtlichen Bevölkerungszuwachses und Gewerbeflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs ausgewiesen werden können. Jedoch sind sie aus raumstrukturellen Gründen nicht geeignet, Wohnraum für Zuwanderung bereit zu stellen oder Flächen zur Neuansiedlung größerer Unternehmen von außerhalb auszuweisen.

Planerische Umsetzung

Auf Grund von schutzbedürftigen Bereichen für die Naturgüter und der Lage im Raum abseits von leistungsfähigen Verkehrsinfrastrukturen werden folgende Gemeinden mit Eigenentwicklung vorgeschlagen:

- **Alleshausen (Lkr. Biberach)**
Der Federsee und das Federseeried besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Landschaft und Naturhaushalt. Das Naturschutzgebiet Federsee und das besonders hochwertige Landschaftsbild vertragen nur bedingt eine weitere Siedlungsentwicklung. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt im westlichen Bereich der Gemeinde einen Schwerpunktraum der ersten Priorität dar. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen liegt zudem nicht vor.
- **Allmannsweiler (Lkr. Biberach)**
Das Landschaftsbild weist in Allmannsweiler insbesondere in Richtung Federsee eine hohe Qualität auf. Abseits von leistungsfähiger Infrastruktur gelegen, hat die Gemeinde keine Potenziale für eine stärkere Siedlungsentwicklung.
- **Böhen (Lkr. Unterallgäu)**
Auf einem teils bewaldeten Höhenrücken zwischen Westlicher Günz und Mühlbach gelegen, weist die Gemeinde eine besonders hohe Landschaftsbildqualität und eine hohe Landschaftsraumqualität auf. Die Gemeinde ist in der Regionalen Biotopverbundplanung teils in Schwerpunkträumen 1. Priorität und teils in 2. Priorität enthalten. Eine direkte Anbindung an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen ist nicht gegeben.
- **Breitingen (Alb-Donau-Kreis)**
Am Rande des naturschutzfachlich bedeutsamen Lonetals gelegen, befindet sich die Gemeinde fast vollständig im Schwerpunktraum der 2. Priorität und im östlichen Teil auch im Schwerpunktraum 1. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Das Landschaftsschutzgebiet Lonetal und gesetzlich geschützte Biotope unterstreichen die Bedeutung der örtlichen Naturgüter. Gleich-

falls besitzt die Gemeinde eine sehr hohe Landschaftsraumqualität Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans sieht zudem Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vor. Eine leistungsfähige Infrastruktur ist nicht vorhanden.

- **Dürnau (Lkr. Biberach)**
Entlang des Krumbachs verläuft ein Schwerpunktraum der 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Teils befinden sich entlang des Bachverlaufs geschützte Biotope. Die Landschaftsraumqualität sind besonders in den Randbereichen der Gemeinde hoch. Zudem liegt die Gemeinde abseits der leistungsfähigen Infrastrukturen.
- **Emeringen (Alb-Donau-Kreis)**
Die Gemeinde Emeringen liegt fast vollständig im Schwerpunktraum 1. Priorität sowie im Schwerpunktraum 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Dort ist auch ein Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege im Regionalplan vorgesehen. Zahlreiche geschützte Biotope, insbesondere im Bereich des Donauverlaufs sowie das Landschaftsschutzgebiet Emeringen befinden sich auf der Gemarkung. Zudem liegt der überregional bedeutsame Landschaftsraum gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (Teilgebiete Natura 2000 und Gebiete des Biotop- und Artenschutzes) im südlichen Gemeindegebiet. Eine gute Erreichbarkeit durch leistungsfähige Infrastruktur ist nicht gegeben.
- **Grundsheim (Alb-Donau-Kreis)**
Entlang des Reutibachs befinden sich Biotopstrukturen im Schwerpunktraum 1. und 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Das Landschaftsschutzgebiet Grundsheim erstreckt sich auf weite Teile der Gemeindefläche. Im südwestlichen Teil besitzt das Landschaftsbild hohe Qualität. Die Gemeinde liegt abseits von leistungsfähigen Infrastrukturen.
- **Hausen a. Bussen (Alb-Donau-Kreis)**
Der westliche Teil der Gemeinde Hausen am Bussen weist eine hohe Landschaftsbildqualität auf. Die Nähe zum Bussen in der topographisch bewegten Umgebung der Kulturlandschaft Donautal legen keine verstärkte Siedlungsentwicklung nahe. Leistungsfähige Infrastrukturen sind nicht vorhanden.
- **Holzkirch (Alb-Donau-Kreis)**
Die Gemeinde Holzkirch hat Anteil am Landschaftsschutzgebiet Mittleres Lonetal. Im südlichen und westlichen Bereich der Gemeinde ist in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Im Süden liegt zudem ein Schwerpunktraum der 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Der Landschaftsraum weist besondere Qualität auf. Leistungsfähige Infrastrukturen sind keine vorhanden.
- **Landensberg (Lkr. Günzburg)**
Die Gemeinde Landensberg, vollständig gelegen im Naturpark Augsburg Westliche Wälder, weist zahlreiche Naturraumpotenziale auf. Weite Teile der Gemeinde befinden sich im Schwerpunktraum der 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung, im Glötttal auch in der 1. Priorität. Dort ist in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege vorgesehen. Entlang von Weiherbach und Glött befinden sich mehrere geschützte Biotope. Das Landschaftsbild ist von hoher Qualität. Die abseitige Lage bedingt eine weite Entfernung zu leistungsfähigen Infrastrukturen.
- **Lauterach (Alb-Donau-Kreis)**
Große Teile der Gemeinde befinden sich im Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Kerngebiet) und im Natura 2000 – Gebiet Große Lauter. Der überwiegende Teil der Gemeinde befindet sich zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Lauterach. Die Gemeinde liegt fast vollständig im Schwerpunktraum der 1. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Zudem durchquert der überregional bedeutsame Landschaftsraum gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung. Weite Bereiche sind zur Festlegung als Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgesehen. Das Landschaftsbild ist von besonders hoher Qualität. Die Gemeinde liegt abseits von leistungsfähigen Infrastrukturen.

- **Moosburg (Lkr. Biberach)**
Die Gemeinde hat einen sehr hohen Anteil an geschützten Biotopen. Der Federsee und das Federseeried besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Landschaft und Naturhaushalt. Das Naturschutzgebiet Federsee, welches einen großen Teil der Gemarkung einnimmt sowie das besonders hochwertige Landschaftsbild vertragen nur bedingt eine weitere Siedlungsentwicklung. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt im nahezu ganzen Bereich der Gemeinde einen Schwerpunktraum der 1. Priorität dar. Landschaftsbild und Landschaftsraumqualität sind besonders hoch. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen liegt zudem nicht vor.
- **Nerenstetten (Alb-Donau-Kreis)**
Entlang des Lonetals im nordwestlichen Teil der Gemeinde weist die Regionale Biotopverbundplanung einen großen Schwerpunktraum der 1. Priorität auf. Dieser große Bereich ist zudem zur Festlegung als Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgesehen. Der nordwestliche Teil der Gemeinde liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet ‚Mittleres Lonetal‘. Dort befinden sich auch vereinzelt geschützte Biotope. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen fehlt.
- **Oberroth (Lkr. Neu-Ulm)**
Die gesamte Gemeinde Oberroth weist eine Landschaftsraumqualität von besonderer Bedeutung auf. Die Gemeinde wird großflächig durchzogen von einem Schwerpunktraum der 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Dieser befindet sich insbesondere im westlichen Teil der Gemeinde, entlang der Roth. Die Gemeinde liegt abseits von leistungsfähigen Infrastrukturen.
- **Oggelshausen (Lkr. Biberach)**
Der Federsee und das Federseeried besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Landschaft und Naturhaushalt. Das Naturschutzgebiet Federsee, welches den westlichen Teil der Gemeinde einnimmt sowie das besonders hochwertige Landschaftsbild vertragen nur bedingt eine weitere Siedlungsentwicklung. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt im westlichen Bereich der Gemeinde einen Schwerpunktraum der ersten Priorität dar. Eine Festlegung dieses Bereichs als Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist vorgesehen. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen existiert nicht.
- **Öllingen (Alb-Donau-Kreis)**
Den nördlichen Teil der Gemeinde durchziehen Schwerpunkträume der 1. und 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Der bewaldete nördliche Teil der Gemeinde ist zudem zur Festlegung als Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgesehen. Der nördliche Teil der Gemeinde liegt im Landschaftsschutzgebiet ‚Mittleres Lonetal‘, wo sich auch vereinzelte geschützte Biotope befinden. Die Landschaftsbildqualität ist besonders hoch. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen fehlt.
- **Osterberg (Lkr. Neu-Ulm)**
Die gesamte Gemeinde Osterberg weist hohe Landschaftsraumqualität auf. Der südöstliche Teil der Gemeinde liegt vollständig in Schwerpunktraum der 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen existiert nicht.
- **Rechtenstein (Alb-Donau-Kreis)**
Große Teile der Gemeinde befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Rechtenstein. Die Gemeinde liegt fast vollständig im Schwerpunktraum der 1. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Über den südlichen Teil der Gemeinde liegen zahlreiche geschützte Biotope verteilt. Entlang des Verlaufs der Donau liegt zudem der überregional bedeutsame Landschaftsraum gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg. Weite Bereiche sind zur Festlegung als Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgesehen. Zwar liegt die Gemeinde an der Donaubahn mit einem geplanten Haltepunkt – mangels Flächenpotenzial für die Ausweisung von Bauflächen und des außerordentlich hohen Naturraumpotenzials ist eine Festlegung als Eigenentwicklerkommune aber sachgerecht.
- **Seekirch (Lkr. Biberach)**
Die Gemeinde hat einen sehr hohen Anteil an geschützten Biotopen. Der Federsee und das Federseeried besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Landschaft und Naturhaushalt. Das Natur-

schutzgebiet Federsee, welches einen großen Teil der Gemarkung einnimmt, sowie das besonders hochwertige Landschaftsbild vertragen nur bedingt eine weitere Siedlungsentwicklung. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt im westlichen Bereich der Gemeinde einen Schwerpunktraum der 1. Priorität dar. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen liegt zudem nicht vor.

- **Setzungen (Alb-Donau-Kreis)**

Entlang der Lone und des Geißentäle befindet sich ein großer Schwerpunktraum der 1. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Gleichzeitig ist die nördliche Hälfte der Gemeinde als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und zur Festlegung als Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgesehen. Die Landschaftsraumqualität ist besonders hoch. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastruktur liegt nicht vor.

- **Tiefenbach (Lkr. Biberach)**

Die Fläche der Gemeinde Tiefenbach weist im Westen einen hohen Anteil am Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet Federsee auf. Der Federsee und das Federseeried besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Landschaft und Naturhaushalt. Das Naturschutzgebiet Federsee, verbunden mit dem besonders hochwertigen Landschaftsbild verträgt nur bedingt eine weitere Siedlungsentwicklung. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt im westlichen Bereich der Gemeinde einen Schwerpunktraum der 1. Priorität dar. Eine Festlegung dieses Bereichs als Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist vorgesehen. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen liegt zudem nicht vor.

- **Unteregg (Lkr. Unterallgäu)**

Gelegen im Bereich des Oberlaufs der Mindel weist die Gemeinde eine besonders hohe Landschaftsraumqualität auf. Die zahlreichen Wasserläufe im Talbereich beherbergen Biotop und sind in der Regionalen Biotopverbundplanung als Schwerpunkträume 1. Priorität ausgewiesen. Der Schwerpunktraum 2. Priorität nimmt weite Teile der südöstlichen Gemarkung ein. Die Lage der Gemeinde bedingt einen schlechten Zugang zu leistungsfähigen Infrastrukturen.

- **Unterwachingen (Alb-Donau-Kreis)**

Entlang des Tobelbachs, welcher die Gemeinde von West nach Nordost durchzieht, stellt die Regionale Biotopverbundplanung einen Schwerpunktraum der 2. Priorität dar. Die Nähe zum Bussen in der topographisch bewegten Umgebung der Kulturlandschaft Donautal legt keine verstärkte Siedlungsentwicklung nahe. Leistungsfähige Infrastrukturen sind nicht vorhanden.

- **Wiesenbach (Lkr. Günzburg)**

Der östliche Teil der Gemeinde Wiesenbach weist entlang des Verlaufs der Günz eine besonders hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Dort befinden sich zahlreiche geschützte Biotop. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt diesen Bereich großflächig als Schwerpunktraum der 1. und 2. Priorität dar. Eine Festlegung als Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist vorgesehen. Im südlichen Bereich der Gemeinde erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet ‚Oberes Günztal‘. In Norden liegt ein Teil des Landschaftsschutzgebiets ‚Taubried‘ auf Wiesenbacher Gemarkung. Ein Zugang zu leistungsfähigen Infrastrukturen liegt nicht vor.

- **Winterbach (Lkr. Günzburg)**

Die Gemeinde Winterbach liegt vollständig im Naturpark ‚Augsburg Westliche Wälder‘. Entlang von Glött und Wallerbach befinden sich zahlreiche geschützte Biotop. Etwa die Hälfte der Gemeindefläche ist in der Regionalen Biotopverbundplanung als Schwerpunktraum 1. oder 2. Priorität ausgewiesen. Flächen entlang der Glött sind zudem zur Festlegung als Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgesehen. Die Landschaftsbildqualität ist von hoher Bedeutung. Die abseitige Lage bedingt einen schlechten Zugang zu leistungsfähigen Infrastrukturen.

Fachkapitel Siedlungsbereiche und Gemeinden mit Eigenentwicklung

(Kapitel B III)

Beratungsunterlage
PA 17.10.2017,
TOP 2 b

-  Siedlungsbereiche (Z)
-  Gemeinden mit Eigenentwicklung (Z)

Zentrale Orte

-  Oberzentrum (N)
-  Mittelzentrum (N)
-  Unterzentrum (Z)
-  Kleinzentrum (Z)
-  Doppelzentrum (N)/(Z)

Entwicklungsachsen

-  Regionale Entwicklungsachse (Z)
-  Überregionale Entwicklungsachse (N) gemäß LEP BW (2002)

Raumkategorien (N)

-  Verdichtungsraum
-  Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen (BY)
-  Ländlicher Raum

Grenzen

-  Regionsgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

ENTWURF

(Z) = Ziel
(N) = Nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) 2002 gemäß § 11, Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl S. 185) bzw. aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl S. 550)

Maßstab: 1:350.000



Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19

Regionalverband
Donau Iller

Schwambergerstraße 35
Tel. 0731 / 17608-0

89073 Ulm
www.rvdi.de

